

A Zeichenerklärung für Festsetzungen

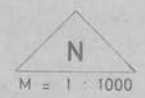
- ORDNUNG DES RÄUMLICHEN BEBAUUNGSBEREICHS
- RAUSCHENZEILE
- STRASSENBEDECKUNGSMASSE
- STRASSENVERKEHRSACHSE
- ZEICHEN DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- ZEICHEN DER HALBGESCHOSSE
- ZEICHEN DER EINZELMISER ZUGLASSIG
- ZEICHEN DER OHNEN ERDEGESCHOSSE
- ZEICHEN FÜR UMRAUMEN, STELLPLATZ UND DEREIN ZUFAHRTEN
- ZEICHEN FÜR FLÄCHEN FÜR UMRAUMEN, STELLPLATZ UND DEREIN ZUFAHRTEN
- ZEICHEN FÜR FLÄCHEN FÜR UMRAUMEN, STELLPLATZ UND DEREIN ZUFAHRTEN
- ZEICHEN FÜR FLÄCHEN FÜR UMRAUMEN, STELLPLATZ UND DEREIN ZUFAHRTEN

B Zeichenerklärung für Hinweise

- BESTEHENDE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- POTENZIELLE
- FLURGRENZE
- VORBESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

DATUM	VERFASST	BEREITET
29.4.79	SCHMELZER	BLASENBECK
12.1.82	de	

bebauungsplan der  
stadt zirndorf



LIND - SÜD

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH VON DER VERBUNDUNG VON 11 UND 12 SÜDLICH DER SCHWARZSTRASSE UND WESTLICH DER FUCHSSTRASSE

Der STADT ZIRNDORF beschließt die

aufgrund der §§ 9 und 10 Absatz 1 d.F. vom 18.08.1975 (MBl. 1 S. 2236) i.V. mit der 10 über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1975 (MBl. 1 S. 161) § 2 Abs. 1 d.F. vom 13.09.1977 (MBl. 1 S. 1757) Art. 7 Abs. 1 und 2 der 107 Abs. 1 d.F. vom 13.09.1975 (MBl. 1 S. 1757) geändert durch Gesetz vom 11.11.1979 (MBl. 1 S. 910) folgenden mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 09.11.1979 genehmigten

Bebauungsplan Lind-Süd

Für das Gebiet südlich der Ahornstraße gilt der von Stadtkommission ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der räumlichen Abgrenzung im Plan als "allgemeines Wohngebiet"

§ 1 Abs. 1 d.F. vom 13.09.1977 Festgesetzte. Untergeordnete Bebauungspläne und Einrichtungen i.S.d. § 14 desStVO sind unzulässig.

Es gilt die offene Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 2 desStVO. Die erforderlichen Kleingärten und Stellplätze sind im Bebauungsplan durch die Hauswirtschaft nachzuweisen.

1. Anbauten jeder Art, die nicht als Teil der ursprünglichen Bauweise zu betrachten sind, sind zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der Bauweise in die vorhandene Bauweise einfügen und sich binnengerichtet sind.

2. Weithin- und ähnlich beeinflussbar wirkende Geräusche sind unzulässig.

3. Gebäude mit Feuerungsanlagen müssen mit den derzeit bestmöglichen Einrichtungen zur Vermeidung einer möglichen Brandgefahr ausgestattet werden, damit Funkenflug ausgeschlossen bleibt.

4. Auch das Verhalten einzelner abfallwirtschaftlicher Maßnahmen des öffentlichen Lebens ist als über-

wählter Feuer (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 desStVO) anzusehen und bedarf deshalb jeweils der vorhergehenden Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde.

5. Das Betreiben eines offenen Kamin bzw. eines Grillplatzes innerhalb der Gebäude ist verboten.

Die Bebauung beträgt bei Gebäuden zwischen 25 - 35 % der Grundfläche, wobei ein Höchstwert über 30 % nicht zulässig ist.

1. Für Einfriedungen ist die Höchstlänge von 1,20 m einzuhalten; ebenfalls für Zäune zwischen den Grundstücksgrenzen der angrenzenden Grundstücke.

2. Die Hinterlegung der Einfriedungen mit Steinmörtel und ähnlichem Material ist nicht statthaft.

3. Im Bereich der Sichtweite darf die Dachhöhe, die Dachhöhe etc. nicht höher als 1,00 m von der Gehsteigoberkante aus sein.

Als zulässiger Maß der baulichen Nutzung gelten die

Höchstwerte des § 17 Abs. 1 desStVO, soweit sich an Einzelteilen aus dem Festgesetzten überhöhten Flächen und hochgehenden sowie den Grundstücksgrenzen ein geringerer Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 10 Absatz 1 d.F. vom 18.08.1975 (MBl. 1 S. 2236) ist mit dem Zweck der Raumordnung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 23.04.1982

Verfassen: Rüdiger  
Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Festsetzung wurde im Rahmen der vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 2 d Abs. 2 Absatz 1 d.F. vom 3.9.81 in Rathaus Zirndorf, Zimmer Nr. 90 öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 4.3.83

Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Erweiterung wurde mit Begründung gemäß § 2 d Abs. 1 d.F. vom 9.2.82 in Rathaus Zirndorf, Zimmer Nr. 87 öffentlich ausgestellt.

Zirndorf, den 4.3.83

Erster Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.4.82 den Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 d.F. vom 18.08.1975 (MBl. 1 S. 2236) als stellung beschlossen.

Zirndorf, den 4.3.83

Erster Bürgermeister

Der Landratsamt Fürth hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 10.8.82 Nr. 07/4-031/81-0016 gemäß § 11 Absatz 1 d.F. vom 18.08.1975 (MBl. 1 S. 2236) genehmigt.

Zirndorf, den 4.3.83

Erster Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 7.5.82 im Rathaus Zirndorf, Zimmer Nr. 37 gemäß § 12 Satz 1 d.F. vom 18.08.1975 (MBl. 1 S. 2236) öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 4.3.83 öffentlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürth bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 1 d.F. vom 18.08.1975 rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 4.3.83

Erster Bürgermeister

NR-002